

gleichsabgabe festgesetzt und erhoben, soweit diese nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(4) Die Ausgleichsabgabe wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen bei der Einfuhr erhoben.

§ 20

Marktbeobachtung und Einfuhrpreis

(1) Die ALM hat regelmäßig anhand der Auskünfte, die sie selbst einholt, die Entwicklung der durchschnittlichen Notierungen für die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten eingeführten Erzeugnisse auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten sowie die wesentlichen Notierungen, die auf anderen Märkten für große Mengen dieser Erzeugnisse festgestellt werden, oder, wenn Notierungen auf den repräsentativsten Märkten fehlen, die wesentlichen Notierungen, welche für die eingeführten Mengen auf anderen Märkten festgestellt werden, zu beobachten.

(2) Für jedes referenzpreisgebundene Erzeugnis ist an jedem Markttag für jedes Herkunftsland an Hand der auf der Importeur/Großhändler-Stufe festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten repräsentativen Notierungen ein Einfuhrpreis zu errechnen. Als repräsentativ gelten

1. die Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse I, sofern die Mengen dieser Güteklasse mindestens 50 Prozent der gesamten vermarkteten Menge darstellen,
2. die Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse I, die, falls die Erzeugnisse dieser Güteklasse weniger als 50 Prozent der Gesamtmenge ausmachen, durch die unveränderten Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse II für die zur Deckung von 50 Prozent der gesamten vermarkteten Mengen erforderlichen Mengen ergänzt werden,
3. die unveränderten Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse II, falls Erzeugnisse der Güteklasse I fehlen, sofern nicht beschlossen wird, auf diese Notierungen einen Anpassungskoeffizienten anzuwenden, wenn diese Erzeugnisse infolge der in dem betreffenden Herkunftsland herrschenden Produktionsbedingungen nach ihren qualitativen Merkmalen nicht normalerweise und traditionell in der Güteklasse I vermarktet werden.

(3) Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Durchschnitt der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 Prozent der Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, die auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarktet werden, wobei diese Notierung oder diese Notierungen zuvor um

1. die Zollsätze,
2. die etwaigen Ausgleichsabgaben,
3. die sonstigen Einfuhrabgaben, sofern diese Notierungen Auswirkungen dieser Abgaben berücksichtigen,

verringert werden. Der in Abs. 2 Ziff. 3 genannte Anpassungskoeffizient wird auf die Notierungen nach Abzug der Zölle angewandt.

§ 21

Erhebung und Berechnung der Ausgleichsabgabe

(1) Liegt der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens dem 0,6 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses unter dem Referenzpreis, so wird außer in Ausnahmefällen bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland eine Ausgleichsabgabe erhoben.

(2) Diese Ausgleichsabgabe ist gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise (nachfolgend mittlerer Einfuhrpreis genannt). Dieser mittlere Einfuhrpreis wird nunmehr an jedem Markttag für jedes Herkunftsland errechnet, bis in bezug auf das betreffende Herkunftsland die Ausgleichsabgabe aufgehoben wird.

§ 22

Anderweitige Festlegung der Ausgleichsabgabe

(1) Wird bei einem bestimmten Erzeugnis und einem bestimmten Herkunftsland festgestellt, daß die Einfuhrpreise während eines Zeitraumes von fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd über und unter dem Referenzpreis liegen, wobei die über oder unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreise auch an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen verzeichnet worden sein können, ohne daß diese Lage zur Anwendung von § 21 geführt hat, so wird außer in Ausnahmefällen abweichend von § 21 eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland gemäß den Absätzen 2 und 3 erhoben.

(2) Eine Abgabe gemäß Abs. 1 wird erhoben, wenn

1. drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und
2. einer dieser Einfuhrpreise wenigstens um den 0,6 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses unter dem Referenzpreis liegt.

(3) Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens dem 0,6 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

§ 23

Änderung und Aufhebung der Ausgleichsabgabe

(1) Die gemäß § 21 eingeführte Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange die Veränderung ihrer Berechnungsfaktoren nicht ab dem Tag ihrer tatsächlichen Anwendung an drei aufeinanderfolgenden Markttagen eine Änderung ihres Betrages um mehr als dem 1,2 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hervorruft.

(2) Die Aufhebung der Ausgleichsabgabe für Erzeugnisse aus einem bestimmten Herkunftsland wird beschlossen, sobald nach tatsächlicher Anwendung dieser Abgabe der Einfuhrpreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegt wie der Referenzpreis oder falls es an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen keine Notierungen gegeben hat. Die Aufhebung wird ebenfalls beschlossen, wenn die Anwendung des Abs. 1 dazu führen würde, daß die Abgabe auf Null festgesetzt wird.

(3) Die in Anwendung von § 22 eingeführte Abgabe wird sechs Tage lang erhoben. Die Abgabe kann vor Ablauf dieser Frist nur aufgehoben werden, wenn

1. die Anwendung von § 21 zur Festsetzung einer neuen höheren Ausgleichsabgabe führt oder
2. die Einfuhrpreise nach der tatsächlichen Anwendung der Abgabe an drei aufeinanderfolgenden Markttagen wenigstens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis.

§ 24

Ermächtigung

Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen Festlegungen zu den §§ 20 bis 23 zu treffen, insbesondere die Kriterien zur Änderung der geltenden Ausgleichsabgaben festzusetzen.

§ 25

Ausfuhrerstattung

(1) Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Erstattung bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und